

Anlage 2: Ergänzende Bedingungen zur AVBFernwärmeV

1. Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden gemäß § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

2. Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV

- 2.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist.

Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.

- 2.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Kunde verpflichtet hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.
- 2.3 Wird den Beauftragten trotz Vorankündigung kein Zutritt gewährt, oder hat er im Störfall nicht die Möglichkeit zu den technischen Einrichtungen zu gelangen, so gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden.

3. Haftung bei Versorgungsstörungen gem. § 6 AVBFernwärmeV

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber der TEN aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben können als sie in § 6 Abs. 1 – 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung der TEN berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten. Im Übrigen gilt § 6 AVBFernwärmeV.

4. Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Änderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.